

Benedikt Kranemann, Trier

Die Versöhnung mit Gott und den Menschen in der Feier der Gemeindemesse

Zum Ort des Bußaktes im Ordo Missae

A. Einleitung

Eine Schwachstelle der erneuerten Messfeier ist der zu umfangreiche Eröffnungsritus. Neben den Begrüßungsriten haben hier das Allgemeine Schuldbekenntnis, gegebenenfalls die Kyrie-Rufe, das Gloria und das Tagesgebet ihren Platz. Ein Gesang zur Eröffnung tritt ebenso hinzu wie eine knappe Einführung. Das sei zuviel des Guten, meinen manche und weisen darauf hin, dass der unbefangene Betrachter dieser Elemente kaum den Eindruck gewinnen könne, dass es sich nur um die Eröffnung der Messfeier handele.

Es gibt Teile der Eröffnung, die an dieser Stelle unaufgebbbar sind, denn sie dienen der Konstituierung von Gemeinde und der Einführung in die Feier. Strittig ist aber derzeit, ob das Schuldbekenntnis hierzu zählt und ob man sich nicht auch vorstellen könnte, es an anderer Stelle der Messfeier einzufügen. Dieser Frage geht der vorliegende Beitrag nach.

Im folgenden wird der derzeitige Diskussionsstand kurz skizziert, wird dann anhand einiger weniger Beispiele aus der Liturgiegeschichte gezeigt, an welcher Stelle die Offene Schuld in der Messfeier mit welcher Funktion Verwendung gefunden hat, um abschließend eigene Überlegungen zum Stellenwert des Schuldbekenntnisses und seiner sinnvollen Einbindung in die Messfeier vorlegen zu können. Es wird hier nicht für eine Verschiebung des Allgemeinen Schuldbekenntnisses innerhalb des Ordo Missae plädiert, sondern für eine stärkere Variation und vor allem für eine zurückhaltendere Verwendung dieses Elements eingetreten, die ihre Begründung im theologischen Stellenwert des Schuldbekenntnisses findet.

B. Der derzeitige Diskussionsstand

Drei Gründe werden immer wieder dafür genannt, das Schuldbekenntnis aus der Eröffnung der Messfeier herauszunehmen und ihm auch einen Platz am Ende des Wortgottesdienstes zuzuweisen.

1. Ein erster Grund ist bereits genannt worden: Die Überlastung der Eröffnung störe die Dramaturgie der gesamten Messfeier. Eine Eröffnung habe die Funktion, in eine Liturgiefeier einzuleiten. Die jetzige Vielzahl von Elementen blockiere diese Funktion, weise nicht hin auf die Höhepunkte der Feier, auf Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, sondern

² Erweiterte Fassung eines Kurzvortrags, der auf dem 15. Kongreß der Societas Liturgica in Dublin (14.–19. August 1995) gehalten wurde.

lenke nur ab. Anstatt einen Spannungsbogen zu schaffen, also der inneren Dramaturgie der Liturgie zuzuarbeiten, wirke die Eröffnung der Messfeier mit ihrer Monotonie vielfach nur ermüdend.

2. Auch eine psychologische Überforderung der Gläubigen wird angeführt. Gerade ein Schuldbekenntnis und ein Bußakt erforderten eine Disposition. Die Regelmäßigkeit des Schuldbekenntnisses habe jedoch einerseits zu einer problematischen Routine geführt. Das Schuldbekenntnis werde als Alltäglichkeit empfunden, die Bedeutung dieses Aktes kaum mehr wahrgenommen. Andererseits werde der Brauch, zu Beginn jeder Messfeier die eigene Schuld zu bekennen, dem Menschen nicht gerecht. Eine kurze Aufforderung und ein sich unmittelbar anschließendes Schuldbekenntnis schadeten der Ernsthaftigkeit des Geschehens. Man sieht in der jetzigen Praxis die Gefahr einer „Pflichtübung“ und der „seelisch-geistlichen Überforderung“.¹

3. Das entscheidende theologische Argument gegen das Schuldbekenntnis an der jetzigen Stelle lautet, hier werde zu einem Akt der Umkehr eingeladen, ohne dass das Fundament dieser Umkehr wirklich schon deutlich geworden sei. Die versammelte Gemeinde werde begrüßt und solle dann bereits ihre Schuld bekennen. Die Motivation zur Umkehr, der Aufruf zur Bekehrung, fehle im jetzigen Ritus ganz. Das befreiende Handeln Gottes in Jesus Christus sei ja zu diesem Zeitpunkt in der Messe noch gar nicht hinreichend thematisiert worden.

Mehrere Autoren haben sich aufgrund dieser Überlegungen zur Dramaturgie, Psychologie und Theologie der Liturgie für eine Verschiebung des Bußritus ausgesprochen, nachdem schon zum Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils Josef Andreas Jungmann sich in ähnlicher Weise geäußert hatte.² Vor allem Andreas Heinz, August Jilek und letztthin Hans Hollerweger plädieren dafür, ihn (auch) dem Wortgottesdienst folgen zu lassen.³ Es sei ja

¹ Vgl. A. HEINZ, Ein anderer Ort für den Bußritus. Überlegungen zum Eröffnungsteil des Ordo Missae. In: LJ 40 (1990) 109–119, hier 113.

² Vgl. J. A. JUNGMAN, De actu poenitentiali infra Missam inserto conspectus historicus. In: EL 80 (1966) 257–264.

³ Vgl. HEINZ, Ein anderer Ort für den Bußritus (wie Anm. 1); DERS., Die deutsche Sondertradition für einen Bußritus der Gemeinde in der Messe. In: LJ 28 (1978) 193–214; H. HOLLERWEGER, „Ritus der Versöhnung mit Gott und den Brüdern“. Schuldbekenntnis und Friedensgruß als Einheit. In: Bewahren und Erneuern. Studien zur Messliturgie. FS H. B. Meyer. Hg. R. Meßner – E. Nagel – R. Pacik. Innsbruck-Wien 1995 (ITS 42) 274–284; A. JILEK, Die Eröffnung der Messfeier. Liturgie-theologische Überlegungen – Praktische Vorschläge für eine sinngerechte und differenzierende Gestaltung. In: LJ 39 (1989) 127–154. Vgl. auch B. BÜRKI, Vereinfachung der Eröffnung der Messfeier. In: Miteinander. Für die vielfältige Einheit der Kirche. FS A. Hänggi. Hg. A. Schifferle. Basel [u. a.] 1992, 149–161, der Alternativen zum traditionellen Messbeginn [Book of Common Prayer von 1979 der amerikanischen Episkopalkirche; Vorentwurf der Erneuerten Agende von 1990] vorstellt und, neben dem Mut zur Abwechslung, sich um der feiernden Gemeinde für eine einfache Struktur der Messeröffnung einsetzt; P. DE CLERCK, La réconciliation dans l'Assemblée eucharistique: Prêtres Diocésains, Mars 1995, 119–130, hier 129: „Au début de la messe, elle représente une des manifestations de la valeur réconciliatrice de l'ensemble de l'Eucharistie, toute entière célébrée 'pour la rémission des péchés'“; H. B. MEYER, Der Bußakt der Messfeier. Möglichkeiten und Probleme. In: Gemeinde im Herrenmahl. Zur Praxis der Messfeier. Hg. Th. Maas-Ewerdt – K. Richter. Einsiedeln [u. a.] ²1976 (Pastoralliturgische Reihe in Verbindung mit der Zeitschrift „Gottesdienst“) 209–216, der es für denkbar hält, „von Zeit zu Zeit den ganzen Wortgottesdienst der Eucharistiefeier auf das Thema Buße und Versöhnung auszurichten“ und dann Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte hinter der Predigt einzuordnen, der aber den Bußakt auch „gelegentlich durch andere Elemente ersetzen oder ganz weglassen [will], wo sich ein begründeter Anlaß dazu bietet.“ (ebd. 215).

die Wortverkündigung, die zum Schuldbekenntnis disponiere. Wer das Wort Gottes gehört habe, müsse es als Aufforderung zur Umkehr verstehen. Für den Ordo Missae heiße das, so die genannten Autoren, dass eigentlich sinnvollerweise dem Schuldbekenntnis die Wortverkündigung vorangehen müsse.⁴

Ein solcher Aufbau ist liturgischen Feiern durchaus nicht fremd. Nicht nur für Bußgottesdienste bietet sich diese Struktur an. Nach der Pastoralen Einleitung zur „Feier des Bußsakramentes“ Nr. 17 soll die Lesung des Wortes Gottes dem Sündenbekenntnis und der Genugtuung vorausgehen. „Denn das Wort Gottes hilft dem Sünder bei der Erkenntnis seiner Sünden und ruft ihn zur Umkehr und zum Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes.“⁵ Und auch die liturgische Feier des Aschermittwochs entspricht offensichtlich diesem Gedankengang. „Das Allgemeine Schuldbekenntnis entfällt“, liest man im Messbuch, „es wird ersetzt durch die Austeilung der Asche nach der Homilie.“⁶ Allerdings darf man nicht den besonderen Charakter dieser Gottesdienste übersehen. Hier stehen, anders als bei der Eucharistiefeier, der Aufruf zur Umkehr und die Buße im Vordergrund.

Bemerkenswerter ist deshalb der Zaire-Messritus von 1988. Er sieht das Schuldbekenntnis bereits nach dem Wortgottesdienst vor. Der afrikanische Theologe François Kabasélé fragt, ob „dies nicht gerechtfertigt (sei), wo doch das Wort Gottes uns zur Selbsterkenntnis führt und uns zur Umkehr ruft?“⁷ Man erfährt aber auch, dass es sich hier um ein Beispiel für Inkulturation handeln soll. Für die Menschen in Zaire sei es selbstverständlich, dass man sich zunächst begrüße und dann die Botschaft höre, die an einen gerichtet sei. Eine Bußliturgie habe an dieser Stelle keinen Platz.⁸

C. Anmerkungen zur Offenen Schuld

Kann man diesem theologisch sicherlich gut durchdachten Modell folgen? Diejenigen, die sich dafür aussprechen, weisen darauf hin, dass es ja, gerade im deutschen Sprachraum

⁴ Allerdings möchten einige Autoren dies nur als Alternative zum jetzigen Brauch verstanden wissen. Vgl. JILEK, ebd. 145; HEINZ (s. Anm. 1) 116. 119.

⁵ Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg-Trier-Zürich. Studienausgabe. Einsiedeln [u. a.] 1974 (Pastoralliturgische Reihe in Verbindung mit der Zeitschrift „Gottesdienst“) PE Nr. 17.

⁶ Die Feier der heiligen Messe. Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Kleinausgabe. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich. Einsiedeln [u. a.] ³1996, 75.

⁷ F. KABASÉLÉ, Eucharistiefeier in Schwarzafrika. In: Der neue Messritus im Zaire. Ein Beispiel kontextueller Liturgie. Hg. vom Missionswissenschaftlichen Institut Missio unter der Leitung von L. Bertsch. Freiburg [u. a.] 1993 (Theologie der Dritten Welt 18) 123–183, hier 147.

⁸ So B. JARCZYK, Mgr. Samon, Evêque du Burkina-Faso. L'amour avant le pardon: Le Croix, Dimanche 8, Lundi 9, Décembre 1985, 16 (zitiert nach: L. MPONGO, Einige spezifische Merkmale des „Zairischen Ritus“. In: Der neue Messritus im Zaire. [s. Anm. 7] 112–122, hier 120 [zuerst 1986/87 erschienen]). Allerdings handelt es sich wohl weniger um ein Beispiel von Inkulturation als um ein Ergebnis der Diskussionen über den Ort des Bußaktes während des Konzils. Eine Verbindung von Allgemeinem Gebet und Bußakt war vorgeschlagen worden. „Die Bischofskonferenz von Zaire – der spätere Kardinal Malula von Kinshasa, damals Weihbischof, war Mitglied der Praeparatoria, der Konzils-Kommission und des Consiliums – hat die Idee, die ihm sicher nicht verborgen blieb, aufgegriffen und verwirklicht.“ (J. WAGNER, Mein Weg zur Liturgiereform 1936–1986. Erinnerungen. Freiburg i. Br. 1993, 115).

verbreitet, seit dem 11. Jahrhundert den Brauch eines Schuldbekenntnisses nach der Homilie gegeben hat.⁹ Im Pfarrgottesdienst schloss sich an das Sündenbekenntnis der Gläubigen die Absolution durch den Priester an.

Immer wieder wird in der Literatur angeführt, die Offene Schuld sei in die Predigtannexe am Ende des Wortgottesdienstes eingegliedert worden. Es entsteht der Eindruck, als sei die Offene Schuld auf die Wortverkündigung rückbezogen gewesen. Allerdings kann man, wenn man die entsprechenden Quellen im Kontext von Mentalität und Frömmigkeit liest, durchaus zu einer anderen Einschätzung kommen. Dann ist die Offene Schuld nämlich weniger an die Predigt und an die Schriftverkündigung gebunden als auf das eucharistische Opfer ausgerichtet gewesen. Es handelte sich um einen Reinigungsritus und um eine Vorbereitung auf die Eucharistie.¹⁰ Durch Schuldbekenntnis und Absolution erhielt man die rechte Disposition zum Kommunionempfang.

Diese Form des Bußritus wurde entlehnt aus der Gründonnerstagsliturgie. Bei der Rekonkiliation der Büßer im Zuge der kanonischen Kirchenbuße wurden auch die anderen Gemeindemitglieder einbezogen. Man übernahm dieses Element und fügte es in die Messfeier ein. Wer an der Eucharistie teilhaben wollte, musste vorher seine Schuld bekennen und sich bekehren. Entsprechend belegen uns die Quellen den engen Zusammenhang von Offener Schuld und Kommunion. Es handelt sich weniger um die Konsequenz der Predigt als um eine Vorbereitung der Kommunion. Nach Durandus von Mende folgen der Predigt das Schuldbekenntnis und der Nachlass für die Vergehen und Unterlassungen als Vorbereitung für den Empfang der Kommunion.¹¹ Nach einer Quelle des 16. Jahrhunderts, dem Pfarrbuch des Johannes Eck für U. L. Frau in Ingolstadt, wurde die 'allgemeine Beichte' „unmittelbar vor der Austeilung des hl. Abendmahls [. . .] durch einen Priester von der Kanzel herab [. . .] als letzte Vorbereitung vorgebetet“¹². Vorangestellt war dieser Generalis confessio die Rubrik: „Danda ante communionem“¹³. Wenn es nach der Confessio hieß: „Nun geet frölich herzu unnd empfhant den grossen schatz des zarten fronleichnam Jhesu Christi“¹⁴, wurde noch einmal der Bezug zur Kommunion unterstrichen.

⁹ Zur Geschichte der Offenen Schuld vgl. J. A. JUNGSMANN, Die lateinischen Bussriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Innsbruck 1932 (FGIL 3/4) 290f; DERS., Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe. 2 Bde. Freiburg ⁵1962, 631–633 u.ö.; B. KLAUS, Die Rüstgebete. In: *Leiturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes*. Bd. 2. Hg. K. F. Müller – W. Blankenburg. Kassel 1955, 523–566, hier 533–535; R. MESSNER, Die Feiern der Umkehr und Versöhnung. In: R. MESSNER – R. KACZYNSKI, Sakramentliche Feiern I/2. Regensburg 1992 (GDK 7,2) 9–240, hier 73–77 u. a.

¹⁰ Vgl. dazu H. B. MEYER, Luther und die Messe. Eine liturgiewissenschaftliche Untersuchung über das Verhältnis Luthers zum Messwesen des späten Mittelalters. Paderborn 1965 (KKTS 11) 123f.

¹¹ „Post praedicationem fit confessio, et indulgentia pro commissis et omissis conceditur, ut sic conscientia emundatis, iuxta illud propheticum: *Et scopebam spiritum meum*, accedant singuli ad communionis sacramentum quod mox in missa, uel sacramentaliter uel spiritualiter, recepturi sunt“ (G. DURANTI, *Rationale divinarum officiorum*. I–IV. Ed. A. Davril – T. M. Thibodeau. Turnholti 1995 [CChr.CM 140] IV 26,5). Vgl. auch MEYER (s. Anm. 10) 124, der den ursprünglichen Charakter der Offenen Schuld in der „Bereitung für den Sakramentenempfang“ sieht.

¹² J. GREVING, Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt. Ein Beitrag zur Kenntnis der pfarrkirchlichen Verhältnisse im sechzehnten Jahrhundert. Münster 1908 (RGST 4/5) 127.

¹³ Ebd. 214.

¹⁴ Ebd. 215.

Ordnet man diese Beobachtungen aus den Quellen in das größere liturgiegeschichtliche Umfeld ein, dann wird man sagen dürfen, dass diese Form der Offenen Schuld sich nur auf dem Boden eines Messverständnisses entwickeln konnte, das den Wortgottesdienst als Vormesse empfand und die Eucharistie als die eigentliche Messe sah. Einer Vorbereitung auf den Wortgottesdienst bedurfte es nicht, für die „gültige Teilnahme“ an der Messfeier war das Hören der Worte der Heiligen Schrift ja nicht einmal konstitutiv. Die Tradition der Offenen Schuld als Argument für eine Neuordnung des Allgemeinen Schuldbekenntnisses anführen zu wollen, ist also ein durchaus zweischneidiges Unterfangen.

D. Das Schuldbekenntnis in einem revidierten Messbuch

Wie könnte zukünftig ein sinnvoller Umgang mit dem Schuldbekenntnis in der Messfeier der römisch-katholischen Kirche aussehen? Ist es wirklich sachgerecht, diesem Element ein so hohes Gewicht beizumessen, dass man es an solch zentraler Stelle der Messfeier, nämlich nach dem Wortgottesdienst, einfügt? Der Bußritus ist ein Vorbereitungsritus auf die gesamte Eucharistiefeier und besitzt nur entsprechendes Gewicht.¹⁵ Er sollte an der jetzigen Stelle belassen werden, sollte in seiner Gestaltungsvielfalt ernstgenommen und vor allem mehr als fakultativ betrachtet werden.

Die Argumente, die in der bisherigen Diskussion Verwendung finden, sind nicht unproblematisch. Bei einer Verlegung des Bußaktes hinter den Wortgottesdienst drohen zwei Schwierigkeiten:

1. Durch die Fülle der Elemente, die nach den Diskussionsbeiträgen zwischen Predigt und Gabenbereitung zukünftig ihren Platz haben sollen, nämlich Glaubensbekenntnis, Fürbitten, Allgemeines Schuldbekenntnis und Friedensgruß¹⁶, kommt es an dieser Stelle der Messfeier zu einer erneuten Überlastung. Sie läuft der Dramaturgie der Liturgie zuwider. Der Zusammenhang zwischen beiden Teilen der einen Messfeier, für den ohnehin noch das Bewusstsein zu fehlen scheint¹⁷, darf nicht durch eine Fülle weiterer Elemente verstellt werden, sondern muss durch die Struktur deutlich werden¹⁸.

2. Es besteht die Gefahr, dass der Wortgottesdienst – ungewollt – wieder in die Nähe der Vormesse gerät. Im Zusammenhang einer möglichen Neuordnung des Allgemeinen Schuldbekenntnisses ist gefragt worden, ob es nicht theologisch höchst sinnvoll gewesen sei, wenn, wie bei der Offenen Schuld, „Sündenbekenntnis und Vergebungsbitte am Ein-

¹⁵ So auch R. MESSNER, Überlegungen zur Grundlegung einer künftigen Bußpraxis. In: LJ 46 (1996) 207–231, hier 226: „ein ‘Rüstakt’ der Gemeinde auf die Messfeier, ein kurzer Ausdruck des Bewußtseins, als Gemeinde von gerechtfertigten Sündern vor Gott hinzutreten.“

¹⁶ Vgl. dazu u. a. den in Anm. 3 genannten Beitrag von H. HOLLERWEGER, „Ritus der Versöhnung mit Gott und den Brüdern“; vgl. auch A. HEINZ, Das Friedensgebet in der römischen Messe. In: Studien und Entwürfe zur Messfeier. Hg. E. Nagel [u. a.]. Freiburg [u. a.] 1995 (Texte der Studienkommission für die Messliturgie und das Messbuch der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet 1) 39–54.

¹⁷ Vgl. H. B. MEYER, Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral. Mit einem Beitrag von I. Pahl. Regensburg 1989 (GDK 4) 360–363; dazu auch einige Anmerkungen bei A. HÄUSSLING, ‘Missarum Sollemnia’ und ‘Eucharistie’. Die liturgiewissenschaftliche Erklärung der Messe von Josef Andreas Jungmann zu Hans Bernhard Meyer. Anlässlich von Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, Teil 4. In: ALW 32 (1990) 382–393, hier 390f.

¹⁸ Vgl. dazu HEINZ (s. Anm. 1) 118f.

gang jenes Teils der Eucharistiefeier standen, in dem das Opfer der Versöhnung sakramentale Gegenwart wird“. So sei doch deutlicher geworden, „dass alle Versöhnung aus der Kraft des Pascha Christi kommt, das in der eucharistischen Feier wirkmächtig in dieser Zeit präsent wird und die Mitfeiernden dem Gesetz des Neuen Bundes gleichförmig machen will“¹⁹. Muss dann aber nicht der Bußakt am neuen Ort das unbeabsichtigte Missverständnis hervorrufen, als ob das Hören der Worte des Alten und Neuen Testaments nichts mit Versöhnung zu tun habe? Immerhin folgt aber der Verkündigung des Evangeliums das (leise gesprochene) Wort „Herr, durch dein Evangelium nimm hinweg unsere Sünden“. Das korrespondiert der Theologie des Wortes nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, die eine Gegenwart Christi, des Erlösers, in der Verkündigung des Wortes kennt.²⁰ Diese bedeutende und in der frühen Tradition gewichtige Aussage darf nicht verstellt werden.

Das Schuldbekenntnis ist eine „Zurüstung“ auf die gesamte Messfeier. Der Mensch vergewissert sich zu Beginn des Gottesdienstes seiner selbst, er anerkennt seine Schuldhaftigkeit und bittet um Verzeihung. Ein solcher Ritus gehört, wenn überhaupt, an den Anfang der Messfeier. Er darf keinesfalls zum Beichtritus, zu einem „Bußgottesdienst en miniature“²¹, erhoben werden, auch für dieses Missverständnis gibt es Belege aus der Geschichte.

Zweifellos ist die Eröffnung der Messfeier in der Praxis überlastet und wirkt oft monoton. Es gibt aber mehrere Möglichkeiten, um dem entgegenzutreten, ohne den Aufbau der Messfeier zu verändern. Sie können mit den Stichworten Variation und Reduktion zusammengefasst werden.

– *Variation der Form des Allgemeinen Schuldbekenntnisses*

Schon jetzt ist es möglich, dass an den Sonntagen an die Stelle des Allgemeinen Schuldbekenntnisses das sonntägliche Taufgedächtnis tritt.²² Die Antiphonen deuten diesen Ritus auch im Sinne von Schuldvergebung: „Von all euren Unreinheiten reinige ich euch“ oder „Er wäscht die Menschheit rein und schafft das Leben neu“. Das Taufgedächtnis kann sinnvoll an die Stelle des Allgemeinen Schuldbekenntnisses treten. Hier bleibt es nicht nur beim Wort, eine zeichenhafte Handlung tritt hinzu. Diese „liturgische Aktion“ hat nicht nur liturgietheologisch erhebliches Gewicht, sie kann die Eröffnung der Messe auch von ihrer Eintönigkeit entlasten. Zudem existieren drei, allerdings von ihrer Gattung und ihrer Funktion her nicht immer unproblematische Formen des Schuldbekenntnisses: das Confiteor (A), Wechselrufe um Erbarmen (B) und die Kyrie-Litanei (C). Die Formen A und B können außerdem noch durch ein Bußlied ersetzt werden. Es gibt also heute durchaus schon Variationsmöglichkeiten.

¹⁹ HEINZ (s. Anm. 3) 213.

²⁰ Vgl. Pastorale Einführung in das Messlektionar gemäß der Zweiten Authentischen Ausgabe des Ordo lectionum Missae (1981). In: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn ⁴1993 (Arbeitshilfen 77) 191–241, hier Nr. 4 u.ö.

²¹ MEYER (s. Anm. 3) 214. „Im normalen Gemeindegottesdienst braucht und kann er kein Akt der Bekehrung von großem existentiellen Gewicht [. . .] sein. Es geht vielmehr um das schlichte Eingeständnis der grundlegenden Unwürdigkeit gegenüber dem, was in der Eucharistiefeier geschieht“ (ebd.).

²² Vgl. Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes (s. Anm. 6) 325; vgl. ebd. 1207–1211.

– *Reduktion des Allgemeinen Schuldbekenntnisses*

Das Dokument „Feier der Gemeindemesse“ legt in den Nrr. 21–23 fest, dass das Schuldbekenntnis entfällt, wenn eine andere liturgische Handlung der Messfeier vorausgeht oder wenn die „besondere Festlichkeit des Gottesdienstes dies nahelegt.“²³ Schließlich heißt es im selben Dokument: „Die Vergebungsbitte kann entfallen, wenn das Tagesgebet eine solche Bitte enthält.“²⁴

Was nötigt dann zur vielbeklagten Routine? Wo bleibt bei einer solchen Fülle von durch den Feieranlass bedingten Variationsmöglichkeiten – immerhin gibt es sechs verschiedene Möglichkeiten – die Gefahr der Monotonie der Eröffnung? Schon das jetzige Messbuch bietet die Chance zu einer der Kirchenjahreszeit angemessenen Gestaltung der Eröffnung. So gibt es fünf Gelegenheiten, bei denen das Schuldbekenntnis ganz wegfallen bzw. durch ein anderes Element ersetzt werden kann. Es lohnt sich, das auf die Sonntage im Jahreskreis einmal umzurechnen. Auf die „Überlastung“ der Eröffnung wirft das ein neues Licht.

Auf jeden Fall muss man zu dem Schluss gelangen, dass ein liturgisches Element, das so variabel gehandhabt werden kann, eben nur sekundär ist und keinesfalls die Bedeutung hat, die ihm häufig beigemessen wird. Von den genannten Möglichkeiten, es gegebenenfalls entfallen zu machen, sollte häufiger Gebrauch gemacht werden. Variation und Reduktion treten an die Stelle der Routine. Eine zukünftige Messbuchreform sollte noch stärker auf die Reduktion und damit auf die Fakultativität des Allgemeinen Schuldbekenntnisses hinarbeiten.²⁵

Ist also wirklich die Eröffnung der Messfeier durch das Allgemeine Schuldbekenntnis überlastet? Muss nicht eher gefragt werden, warum die Möglichkeit für eine kreative und variable Gestaltung der Liturgie, die das Messbuch durchaus einräumt, nicht genutzt wird? Hier könnte ein zukünftiges Messbuch dadurch Hilfestellung bieten, dass Feierelemente wie das sonntägliche Taufgedächtnis nicht im Anhang abgedruckt werden, wo sie offensichtlich verloren sind.²⁶

Man sollte, das zeigen liturgiehistorische und -theologische Erwägungen, das Allgemeine Schuldbekenntnis am jetzt gewohnten Ort belassen. Hier hat es vorbereitende Funktion, hier wird es als eröffnendes Element aber auch nicht überbewertet. Das Allgemeine Schuldbekenntnis leitet mit in die Feier am Tisch des Wortes und am Tisch des Brotes ein. Die formale und theologische Einheit von Wort und Mahl darf durch die Verlegung eines sekundären Elementes keineswegs in Frage gestellt werden.

²³ Vgl. Die Feier der Gemeindemesse. In: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1993 (Arbeitshilfen 77) 91–115, hier Nr. 21 und 22.

²⁴ Ebd. Nr. 23.

²⁵ R. MESSNER (s. Anm. 15) 226, will sogar „seine Verlegung vor den eigentlichen Beginn der Messe [. . .] ernsthaft [. . .] erwägen“. Diesen Schritt hat die altkatholische Kirche in Deutschland mit ihrem neuen Eucharistiebuch vollzogen. Vgl. Die Feier der Eucharistie im katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Für den gottesdienstlichen Gebrauch erarbeitet durch die liturgische Kommission und herausgegeben durch Bischof und Synodalvertretung. München 1995, 106: „Der Eucharistie kann die Feier der Versöhnung vorangehen.“

²⁶ So auch HEINZ (s. Anm. 1) 115.